

Standesamt**Information zur Datenerhebung
für die Beurkundung einer Geburt gemäß Art. 13 und 14
DS-GVO**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Standesamt Marktplatz 10 69117 Heidelberg, Telefon: 06221 58-18500, E-Mail: standesamt@heidelberg.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none">- Personenstandsgesetz (PStG)- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.
Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein:	<ul style="list-style-type: none">- Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV)- Vornamen und Geburtsname des Kindes- Ort, sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt- Geschlecht des Kindes- Familienrechtliche Zuordnung der Eltern (§ 42 PStV)- Vornamen und Familiennamen der Eltern- Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch eines Elternteils- Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist

	<ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörigkeit des Kindes, wenn es nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat - Eheschließung der Eltern - Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters - Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt <p>- <u>Weitere Dokumente</u>, die zur Beurkundung einer Geburt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtsanzeige - Eheurkunde der Eltern - Geburtsurkunden der Eltern einschließlich deren Eltern - Vaterschaftsanerkennung - Mutterschaftsanerkennung - Zustimmungserklärungen - Sorgeerklärungen - Ausweisdokumente der Eltern - Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme einschließlich deren Daten - Namenserkklärungen (auch Vornamensgebung)
Geplante Speicherdauer	Daten für Geburtsbeurkundungen werden 110 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein:	<ul style="list-style-type: none"> - Anderes Standesamt (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 PStV) - Meldebehörde (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 PStV) - Familiengericht (§ 57 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 PStV) - Jugendamt (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 PStV) - Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§ 57 Abs. 1 Nr. 7 PStV) - Statistisches Landesamt (§ 61 PStV)
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - ausländisches Geburtsstandesamt (im Rahmen internationaler Abkommen) - konsularische Vertretung (im Rahmen internationaler Abkommen)
Rechte der Betroffenen	<p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) <p>Weitere Rechte ergeben sich aus § 68a PStG, die Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden können.</p>
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI),

	Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten die Beurkundung der Geburt nicht vorgenommen werden kann. Bei Verweigerung einer Anzeigepflicht kann Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 69 PStG).